

Sehr geehrter Herr,

die von Ihnen angefragten Daten liegen uns nicht vollständig vor. Von unserem Gebäudedienstleister für das Dienstgebäude in der Brunswiker Straße 16-22 haben wir für den Zeitraum 2014 - 2018 folgende Informationen erhalten:

Jahr	Energieverwendung	CO2	
		to/a	berechnet mit % CO2-Faktor
2014	Wärmeversorgung	117,62	100,€ bundeseinheitlich
	Elektr. Energieversorgung	156,70	100,€ bundeseinheitlich
	<i>Summe 2014</i>	<i>274,33</i>	
2015	Wärmeversorgung	128,53	100,€ bundeseinheitlich
	Elektr. Energieversorgung	113,92	100,€ bundeseinheitlich
	<i>Summe 2015</i>	<i>242,45</i>	
2016	Wärmeversorgung	63,57	100,€ bundeseinheitlich
	Elektr. Energieversorgung	67,11	100,€ bundeseinheitlich
	<i>Summe 2016</i>	<i>130,68</i>	
2017	Wärmeversorgung	82,36	100,€ bundeseinheitlich
	Elektr. Energieversorgung	58,51	100,€ bundeseinheitlich
	<i>Summe 2017</i>	<i>140,87</i>	
2018	Wärmeversorgung	102,70	100,€ bundeseinheitlich
	Elektr. Energieversorgung	118,73	100,€ bundeseinheitlich
	<i>Summe 2018</i>	<i>221,43</i>	

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)  
Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang  
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Freitag, 26. April 2019 20:03

An: Pressestelle (MBWK)

Betreff: CO2-Bilanzen (carbon footprint) der letzten zehn Kalenderjahre [#134543]

Antrag nach dem IZG-SH/UIG-SH/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die CO2-Bilanzen (carbon footprint) Ihrer Behörde in den letzten zehn Kalenderjahren sowie die zugrundeliegenden Berechnungsmethoden.

Bitte senden Sie Ihre Antwort, wenn möglich, in einem maschinenlesbaren Format.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach §3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>